

Nachrichten

TOP-Thema:

Highlights des Handels-
und Kooperationsabkommens
zwischen der EU und UK



Martin Wulf

Sehr geehrte
Leserinnen und Leser!

Wir hoffen, dass Sie gut in das Jahr 2021 gekommen sind. Was nicht mehr möglich schien, wurde kurz vor Weihnachten doch noch wahr. Quasi in letzter Minute einigten sich die **EU** und das **Vereinigte Königreich** (United Kingdom) auf ein **Handels- und Kooperationsabkommen**. Im Top-Thema dieser Ausgabe berichten wir über die Highlights dieses Abkommens. Die konkrete Ausgestaltung und viele Zweifelsfragen werden uns sicher über das ganze Jahr begleiten.

Im ersten Beitrag unter der Rubrik Steuern geht es noch einmal um das **Jahressteuergesetz 2020**. In der Dezember-Ausgabe standen wichtige Änderungen im Einkommensteuerrecht im Blickpunkt, nun sind nach weiteren einkommen-/lohnsteuerlichen Neuerungen die **anderen Steuerarten** an der Reihe. Und auch steuerstrafrechtliche Aspekte sollten nicht übersehen werden. Das nächste Thema der Verwaltungsgrundsätze klingt zunächst wenig spannend. Inhaltlich geht es jedoch nicht um mehr oder weniger Arbeit für die Verwaltung, sondern um (noch) mehr **Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen bei Auslandssachverhalten**. Lesen Sie dort, wie umfangreich zukünftig Sachverhalte aufzubereiten sind. Um Pflichten für – in diesem Fall beschränkt – Steuerpflichtige geht es auch im dritten Beitrag. Die Finanzverwaltung erkennt in der **Überlassung von Rechten**, die im Inland in ein Register eingetragen sind, quasi eine Betriebsstätte und nimmt auch den inländischen Nutzer dieser Rechte in die Pflicht.

In der Rubrik Recht haben wir für Sie nach dem schon erwähnten Top-Thema wichtige Aspekte des zum 1.1.2021 in Kraft getretenen **Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes** (StaRUG) zusammengestellt. Anders als der Name des Gesetzes vermuten lässt, geht es im zweiten Beitrag vor allem um zusätzliche **Pflichten der Geschäftsführung in der Krise** und damit im Ergebnis um eine Erhöhung des Haftungsrisikos. Anschließend finden Sie in der Rubrik Recht Informationen zu einem aktuell unter Corona-Bedingungen besonders relevanten arbeitsgerichtlichen Problem: **Kurzarbeit** ist grundsätzlich nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich – erfreulich stimmt, dass hier das Gericht für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer **Änderungskündigungen** als probates Mittel betrachtet.

Nach zwei Beiträgen unter „Aktuell notiert“ folgen noch die Sozialversicherungswerte und Steuer-Termine 2021.

Mit den besten Wünschen für ein gesundes und erfolgreiches Jahr, das hoffentlich bald wieder mehr persönliche Begegnungen zulässt.

Ihr Martin Wulf

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Fachberater für
internationales Steuerrecht



TOP-Thema

Highlights des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und UK

Inhalt

Steuern

Jahressteuergesetz 2020: Wichtige Änderungen bei verschiedenen Steuerarten und Verschärfungen im Steuerstrafrecht 4

Verwaltungsgrundsätze 2020: Erhöhte Mitwirkungspflichten bei Auslandssachverhalten 7

Beschränkte Steuerpflicht und Steuerabzug bei Überlassung von Rechten 8

Recht

Highlights des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und UK 9

Erweiterte Pflichten zur Krisenfrüherkennung 11

Einseitige Anordnung von Kurzarbeit im individuellen Arbeitsverhältnis 12

Aktuell Notiert

Gewerblicher Grundstückshandel bei Errichtung eines Erweiterungsbaus 13

Eintragungspflicht in das Marktstammdatenregister 14

Wichtige Sozialversicherungswerte 2021 und Steuer-Termine 2021 14

StBin Sabine Rössler

Jahressteuergesetz 2020: Wichtige Änderungen bei verschiedenen Steuerarten und Verschärfungen im Steuerstrafrecht

Am 18.12.2020 hat der Bundesrat dem Jahressteuergesetz 2020 zugestimmt. Belastungen durch Corona sollen auch weiterhin mit steuerlichen Maßnahmen gemildert werden. Im Anschluss an den Beitrag in der vorhergehenden Ausgabe 12/20 der PKF Nachrichten stellen wir nachfolgend weitere einkommen-/lohnsteuerliche Einzelheiten, wichtige Neuerungen bei anderen Steuerarten sowie bedeutsame Verschärfungen im Steuerstrafrecht dar.

1. Einkommen-/Lohnsteuer

1.1 Homeoffice-Pauschale

Gänzlich neu ist die steuerliche Förderung der Nutzung des sog. Home Office (HO): Mit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG wird eine HO-Pauschale von € 5 je Kalendertag gewährt, an dem die Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausgeübt wurde. Die Pauschale ist allerdings auf 120 Tage im HO bzw. max. 600 € im Wirtschafts- oder Kalenderjahr begrenzt und gilt zunächst für die Jahre 2020 und 2021.

Bei genauer Betrachtung offenbart die HO-Pauschale mehr Schein als Sein. Zum einen ist die HO-Pauschale in die allgemeine Werbungskostenpauschale von 1.000 € einzubeziehen und erweitert diese nicht. Damit kommt die HO-Pauschale nur dann tatsächlich zum Tragen, wenn und soweit die Werbungskosten zusammen mit anderen Einzelnachweisen über 1.000 € liegen. Zum anderen ist zu beachten, dass für die Tage, an denen die Tätigkeit im HO ausgeübt wird, die sog. Pendlerpauschale für Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte (30 Cent je Entfernungskilometer, ab 2021 erhöht auf 35 Cent ab dem 21. Km) nicht in Frage kommt. Ab 17 km einfacher Entfernung der Wohnung zur Arbeitsstätte ist die HO-Pauschale geringer als der Km-Effekt.

Hinweis: Sofern im Zuge der Einrichtung des HO Ausgaben für Bürostuhl oder -tisch, Bildschirm, Tastatur, Maus, Drucker und Papier getätigt wurden, lassen diese sich per Einzelnachweis ebenso als Werbungskosten

ansetzen wie die Pendlerpauschale für Bürotage und die HO-Pauschale für Arbeitstage im Homeoffice. Weiterhin dürfte trotz der HO-Pauschale der Ansatz von 20% der Telefon- und Internetkosten (max. 240 € p.a.) zusätzlich möglich sein.

1.2 Corona-Sonderzahlungen

Bis zu 1.500 € können an Arbeitnehmer steuerfrei als Beihilfe und Unterstützung aufgrund der Corona-Krise ausbezahlt werden. Der bisher geltende Begünstigungszeitraum wird bis zum 30.6.2021 verlängert.

1.3 Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Bis Ende 2021 erweitert wurden die Lohnzahlungszeiträume, für welche Arbeitgeber nach dem Corona-Steuerhilfegesetz steuerfreie Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld gewähren können. Diese Zuschüsse und das Kurzarbeitergeld zusammen dürfen 80% des Unterschieds zwischen dem eigentlichen Bruttolohn und dem tatsächlich gezahlten Lohn nicht übersteigen.

1.4 Beratung ausscheidender Arbeitnehmer

Arbeitnehmer, denen gekündigt werden soll oder die ausscheiden werden, können künftig von ihren Arbeitgebern Beratungsleistungen zur beruflichen Neuorientierung (Outplacement) steuerfrei erhalten. § 3 Nr. 19 EStG wurde insoweit klarstellend geändert.

1.5 Freigrenze für Sachbezüge

Ab 2022 wird die Freigrenze für monatliche Sachbezüge von bisher 44 € auf 50 € erhöht.

Hinweis: Zu weiteren wichtigen einkommensteuerrechtlichen Änderungen siehe den Beitrag in der vorhergehenden Ausgabe 12/20. Themen waren dort insbesondere Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen.



2. Umsatzsteuer

2.1 Mehrwertsteuer-Digitalpaket

Zum 1.7.2021 werden bedeutsame Änderungen zum Versandhandel an Privatpersonen in Kraft treten. Zu den Kernelementen der Neuregelungen (vgl. dazu ausführliche Erläuterungen in Heft 11/20) gehören

- » die zentrale Meldung von innergemeinschaftlichen Fernverkäufen über einen sog. „One-Stop-Shop“ sowie
- » die Steuerschuldnerschaft der Markplatzteilnehmer (z.B. Amazon) in vielen Fällen der Warenlieferungen aus Ländern außerhalb der EU.

2.2 Reverse-Charge-Verfahren bei Telekommunikationsleistungen

Die (Umsatz-)Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (sog. Reverse-Charge-Verfahren) wird erweitert auf Telekommunikationsdienstleistungen. Deutschland folgt damit dem Beispiel vieler EU-Mitgliedstaaten.

Hintergrund ist, dass es im Bereich des Handels mit Voice over IP (VOIP) Umsatzsteuerbetrugsmodelle gibt, die zu Umsatzsteuerausfällen führen. Als Beteiligte treten im Hintergrund vorwiegend Personen auf, die ihren Wohnsitz nicht im Inland haben und sich dadurch dem Zugriff der deutschen Finanz- und Strafverfolgungsbehörden ent-

ziehen. Die Finanzverwaltung hat außerdem häufig keinen Zugriff auf im Drittland aufgestellte Server, auf denen Gesprächsminuten nachvollzogen werden könnten. Die Steuerausfälle entstehen, indem die bei den beschriebenen Leistungen in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abgezogen, vom Leistenden jedoch nicht an das Finanzamt abgeführt wird. Dies wird bei einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vermieden.

Voraussetzung für die Umkehr der Steuerschuldnerschaft ist, dass der leistungsempfangende Unternehmer ein sog. Wiederverkäufer ist, dass er also Telekommunikationsleistungen als Haupttätigkeit ausführt.

Hinweis: Das Finanzamt stellt ab sofort eine Bescheinigung über die Wiederverkäufereigenschaft des Unternehmers aus. Die Bescheinigung ist auf längstens drei Jahre zu befristen.

3. Erbschaftsteuer

3.1 Ausgleichsforderung bei Zugewinnngemeinschaft

§ 5 Abs. 1 ErbStG gewährt im Falle des Todes eines Ehegatten dem überlebenden Ehegatten eine Steuerbefreiung in Höhe der Ausgleichsforderung, die er als Zugewinnausgleich nach § 1371 Abs. 2 BGB hätte geltend machen können, wenn er nicht Erbe geworden wäre. Die



derzeitige Ausgestaltung dieser Vorschrift bewirkt eine nicht gerechtfertigte Doppelbegünstigung des überlebenden Ehegatten. Zum einen wird der Wert des Nachlasses unter Anwendung von Steuerbefreiungen und Begünstigungen berechnet. Zum anderen erfolgt der Abzug für den Zugewinn auf der Basis von Verkehrswerten ohne Rücksicht auf den Wertansatz für die Erbschaftsteuer. Um diese Doppelbegünstigung auszuschließen, wird durch einen neuen Satz 6 der Vorschrift die abzugsfähige fiktive Ausgleichsforderung gemindert. Hierfür wird der um die Steuerbefreiungen (S) geminderte Wert des Endvermögens (E - S) zum Wert des Endvermögens (E) ins Verhältnis gesetzt ($E - S / E$).

3.2 Einkommensteuerschulden und Erstattungsansprüche in der Erbschaftsteuer

Nach der Rechtsprechung des BFH fallen Einkommensteuererstattungsansprüche, die das Todesjahr des Erblassers betreffen, nicht in den steuerpflichtigen Erwerb nach § 10 Abs. 1 des ErbStG, weil sie erst mit Ablauf des Todesjahres entstehen (vgl. BFH-Urteil vom 16.1.2008, Az.: II R 30/06). Für Erwerbe gilt aktuell, dass Steuererstattungsansprüche nur zu berücksichtigen sind, wenn sie rechtlich entstanden sind. Diese Ungleichbehandlung wird durch die Neufassung des § 10 Abs. 1 Satz 3 ErbStG beseitigt. Die Neuregelung führt dazu, dass sowohl die das Todesjahr des Erblassers betreffenden Steuererstattungsansprüche anzusetzen als auch die Steuerschulden abzuziehen sind.

4. Abgabenordnung: Zinslauf bei vorläufigen Verlustrückträgen aus 2020

Auf die im Zuge der Corona-Gesetzgebung vorgenommene Neuregelung des vorläufigen Verlustrücktrags nach 2019 ist nach einer Ergänzung des § 111 EStG die allgemeine Verzinsungsregelung des § 233a Abs. 2a AO bei Verlustrückträgen anzuwenden. Soweit die Steuerfestsetzung für 2019 auf der erstmaligen Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags beruht, sind Nachforderungs- bzw. Erstattungszinsen erst ab Vornahme des Verlustrücktrags zzgl. der Karenzzeit von 15 Monaten festzusetzen. Dies beruht auf dem Gedanken, dass ein Verlustabzug bei der ursprünglichen Steuerfestsetzung noch nicht berücksichtigt werden konnte und daher weder der Steuerpflichtige noch das Finanzamt vor Eintritt des Verlustes einen Liquiditätsvor- oder -nachteil erlitten haben, den zu kompensieren das Ziel der Verzinsung ist. Anzuwenden ist die Regel sowohl auf den ursprünglichen Verlustrücktrag als auch für dessen spätere Hinzurechnung anlässlich der Veranlagung für 2020.

5. Steuerstrafrecht

5.1 Verlängerte Verjährungsfrist bei besonders schwerer Steuerhinterziehung

Für die Fälle der besonders schweren Steuerhinterziehung wird die Verjährungsfrist des § 376 Abs. 1 AO von 10 auf 15 Jahre erhöht. Dies gilt für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht verjährten Taten.

5.2 Unbefristeter Einzug des Taterfolgs

Der Tatertrag z.B. aus Steuerstraftaten soll unbefristet eingezogen werden können, wenn der Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten lediglich aufgrund von Verjährung erloschen ist. Anwendbar ist die Regelung auf Taterträge

» aus Taten ab Inkrafttreten des Gesetzes (am Tag nach

der Verkündung des Gesetzes) und

» aus Taten vor Inkrafttreten des Gesetzes, deren Einziehung nach dem Inkrafttreten der Neuregelung angeordnet wurde (dies u.a., wenn es sich um eine Steuerstraftat handelt, bei der der Täter in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt hat – Fälle des § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO).

WP/StB Daniel Scheffbuch / Luca Gallus

Verwaltungsgrundsätze 2020: Erhöhte Mitwirkungspflichten bei Auslandssachverhalten

Bei der Ermittlung von steuerlichen Sachverhalten sind Steuerpflichtige grundsätzlich zur Mitwirkung verpflichtet. Diese Mitwirkungspflichten wurden von der Finanzverwaltung am 3.12.2020 im Rahmen der Veröffentlichung der Verwaltungsgrundsätze 2020 konkretisiert. Bei Auslandssachverhalten haben die Steuerpflichtigen nun verschärfte Anforderungen zu erfüllen, um eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen und die Festsetzung von Zuschlägen vermeiden zu können.

1. Mitwirkungspflichten bei Auslandssachverhalten

Die Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen bestehen unabhängig von einer Amtsermittlungspflicht der Finanzbehörde und ohne Aufforderung. Mit BMF-Schreiben vom 3.12.2020 (Az.: IV B5 - S 1341/19/10018 :001) hat die Finanzverwaltung bei Auslandssachverhalten und insbesondere in Verrechnungspreisfällen die Pflichten der Steuerpflichtigen nochmals deutlich erhöht.

Generell sind die Steuerpflichtigen bei Auslandssachverhalten zur Sachverhaltsaufklärung, zur Beweismittelbeschaffung und zur Beweisvorsorge verpflichtet. Dies bedeutet, dass eine Benennung der sich im Ausland befindlichen Beweismittel nicht genügt. Vielmehr muss der Steuerpflichtige die Beweise im Rahmen seiner Möglichkeiten auch eigenständig beschaffen.

Dies wiederum heißt konkret, dass bei Anwendung der Kostenaufschlagmethode die Kosten und bei Anwendung der Wiederverkaufspreismethode die Verkaufspreise vorzulegen sind. Unter Beweismitteln werden z.B. Gutachten zu Verrechnungspreisen, aber auch Nachrichten über elektronische Kommunikationsmedien (E-Mails, Nachrichten von Messengerdiensten, etc.) verstanden,

soweit diese einen steuerlichen Bezug zum untersuchten Geschäftsvorfall aufweisen. Ebenfalls fallen unter die Vorlagepflicht auch Unterlagen und Daten nahestehender Personen sowie Bücher, Aufzeichnungen und Geschäftspapiere.

Hinweis: Durch die Beweisvorsorgepflicht wird sichergestellt, dass sich ein Steuerpflichtiger nicht darauf berufen kann, einen entsprechenden Sachverhalt nicht aufzuklären oder Beweismittel nicht beschaffen zu können. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der Steuerpflichtige dafür Sorge zu tragen hat, dass bereits bei Vertragsabschluss die Möglichkeit zur Beweismittelbeschaffung vereinbart wird.

2. Anforderungen an die Verrechnungspreisdokumentation

Bei der Verrechnungspreisdokumentation wird der Steuerpflichtige dazu verpflichtet, seine Aufzeichnungen so zu führen, dass die Steuerverwaltung eine sachverständige Risikobeurteilung vornehmen und eine Verrechnungspreisprüfung durchführen kann. Dabei sind die Sachverhalte darzustellen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Geschäftsbeziehung (Verpflichtungsgeschäft) maßgeblich waren. Dazu gehören auf diesen Zeitpunkt bezogene Fremdvergleichsdaten für eine Angemessenheitsdokumentation (sog. hypothetischer Fremdvergleich).

Hinweis: Diese Unterlagen sollen so umfangreich sein, dass die Finanzverwaltung die Möglichkeit hat, die verwendeten Daten ex-post mit aktualisierten Daten zu überprüfen.

Grundsätzlich hat der Steuerpflichtige nur Aufzeichnungen für die von ihm verwendete Methode zu erstellen. Sofern die Finanzverwaltung eine andere Methode für



zutreffender erachtet, ist der Steuerpflichtige aber zur Mitwirkung aufgerufen und soll die hierfür relevanten Daten liefern.

Hinweis: Bei der Anwendung des o.g. hypothetischen Fremdvergleichs wurden die OECD-Vorgaben umgesetzt: Der Steuerpflichtige soll eine Sensitivitätsanalyse bei geänderten Annahmen und Parametern vorlegen.

3. Schätzung bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten

Ein Steuerpflichtiger verletzt seine Mitwirkungspflichten,

wenn er Tatsachen, die ihm bekannt sind oder bekannt sein müssten, nicht gegenüber der Finanzbehörde offenlegt. In diesen Fällen ist die Finanzbehörde befugt zu schätzen. Dabei handelt es sich um keine Strafschätzung. Die Schätzung soll dem wahren Sachverhalt möglichst nahekommen, indem sie schlüssig, wirtschaftlich möglich und vernünftig ist.

Hinweis: Bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Verrechnungspreisdokumentation (Nichtvorlage, verspätete Vorlage, Vorlage im Wesentlichen unverwertbarer Aufzeichnungen) können zudem Strafzuschläge festgesetzt werden.

StBin Elena Müller

Beschränkte Steuerpflicht und Steuerabzug bei Überlassung von Rechten

Eine beschränkte Steuerpflicht kann sich schon ergeben, wenn Einkünfte in Deutschland nur aus Rechten erzielt werden, die in einem Register in Deutschland eingetragen sind. Ein aktuelles BMF-Schreiben enthält dazu nähere Ausführungen, mit denen zwischen der unbefristeten und befristeten Rechteüberlassung differenziert wird.

1. Beschränkte Steuerpflicht

Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz

noch einen gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind mit ihren in § 49 EStG abschließend aufgezählten inländischen Einkünften in Deutschland beschränkt steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, wenn sie u.a. weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben.

Die inländischen Einkünfte umfassen auch solche aus der Vermietung und Verpachtung von Rechten (§ 49 Abs. 1 Nr. 2f und Nr. 6 EStG). Entsprechende Einkünfte wie Lizenzgebühren lösen eine beschränkte Steuerpflicht in

Deutschland aus, wenn sie einen Inlandsbezug aufweisen. Das BMF hat in seinem Schreiben vom 6.11.2020 (Az.: IV C 5 -S 2300/19/10016 :006) klargestellt, dass bei der befristeten oder unbefristeten Überlassung von Rechten der Inlandsbezug bereits durch die Eintragung in einem inländischen Register (z.B. im deutschen Markenregister) gegeben ist.

2. Befristete Überlassung von Rechten

Die zeitlich befristete Überlassung solcher in einem inländischen Register eingetragenen Rechte ist einer der Tatbestände für das Vorliegen der in § 49 EStG aufgezählten beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte; eine solche befristete Rechteüberlassung führt somit zu einer Steuerpflicht des ausländischen Patentinhabers. Es obliegt dem Schuldner der Vergütung (Lizenzgebühr),

- » den Steuerabzug vorzunehmen (§ 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG),
- » die Steuer an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzuführen und
- » dem BZSt eine Steueranmeldung zu übersenden.

Hinweis: Es besteht u.U. die Möglichkeit, eine Freistellungsbescheinigung zu beantragen.

3. Unbefristete Überlassung als Rechteveräußerung

Bei einer zeitlich unbefristeten Überlassung von Rechten handelt es sich um eine Rechteveräußerung. Diese löst ebenfalls eine beschränkte Steuerpflicht aus, da sie im Einkünftekatalog des § 49 EStG enthalten ist. In diesem Fall muss aber der Empfänger der Vergütung tätig werden und beim zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung abgeben, da die Rechteveräußerung nicht dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG unterliegt.

Hinweis

Zwar ist dem Gesetz nach für die Entstehung einer beschränkten Steuerpflicht eine Verwertung der in einem inländischen Register eingetragenen Rechte in einer inländischen Betriebsstätte oder ein inländischer Zahlungsstrom nicht erforderlich. Erst mit einer solchen Verwertung werden jedoch tatsächlich Einkünfte im Inland erzielt, die besteuert werden können.

RECHT

RA/StB Sebastian Thiel

Highlights des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und UK

Seit dem 24.12.2020 ist es nun soweit: Den endlos anmutenden Verhandlungen zwischen der EU-Kommission und der britischen Regierung folgte eine Einigung über das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und UK („Abkommen“) über die künftigen Beziehungen. Dieser Beitrag vermittelt einen ersten Überblick über die wesentlichen Abkommensbestandteile und die dadurch erlangte Rechtssicherheit für Unternehmer.

1. Hintergrund und Inkrafttreten

Durch das Ende der einjährigen Übergangsphase am 31.12.2020 – nach dem bereits am 1.2.2020 erfolgten Austritt des Vereinigten Königreichs (United Kingdom, UK) aus der EU – ist UK im EU-Binnenmarkt als Drittstaat zu behandeln. Ohne das Abkommen wäre es zu einem harten Bruch mit wohl chaotischen Folgen gekommen.

Als Folge hiervon hätten beispielsweise Zölle im Warenhandel erhoben werden müssen.

Es kam vorerst jedoch anders. Am 30.12.2020 wurde das Abkommen von britischer Seite ratifiziert. Das Inkrafttreten des langersehnten Abkommens erfolgt zum 1.1.2021 hingegen lediglich vorläufig. Seitens der EU steht die formelle Ratifizierung durch das Europäische Parlament noch aus.

Dieser finale Schritt zur Ratifizierung wird bis zum 28.2.2021 erwartet, wobei das Europäische Parlament ersten Berichten zufolge bereits jetzt mehr Zeit für die weitere Prüfung des Vertrags einfordert. Zudem mehren sich die Stimmen auf beiden Seiten, die Anpassungen des Abkommens fordern.

Die Inhalte des Abkommens stellen sich wie folgt dar.



2. Wesentliche Abkommensbestandteile

2.1 Zölle

UK hat – mit Ausnahme von Nordirland – den EU-Binnenmarkt zum 1.1.2021 verlassen. Im beiderseitigen Handelsverkehr gilt fortan grundsätzlich: „zero tariff, zero quota“. Das bedeutet zunächst, dass es keine Zölle oder mengenmäßigen Begrenzungen durch Quoten für bestimmte Waren geben wird. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die sog. Herkunftsregeln eingehalten werden. Hiermit soll sichergestellt werden, dass keine Produkte aus Drittstaaten zollfrei durchgeleitet werden können.

Auch wenn keine Zölle zu zahlen sind, bedeutet dies für die betroffenen Unternehmen jedoch einen nicht zu unterschätzenden Kostenfaktor. Denn es werden zukünftig diverse Zollformalitäten einzuhalten sein. Neben dem zusätzlichen Aufwand für die Ausfuhr- und Einfuhranmeldungen entstehen Zusatzkosten für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen. Die Anforderungen an den jeweiligen Herkunftsnachweis richten sich teils nach speziellen Regeln für bestimmte Warengruppen (z.B. Batterien und Elektrofahrzeuge).

Empfehlung: Für betroffene Unternehmen ist eine sorgsame Prüfung und Anpassung der Kalkulation angezeigt.

2.2 Level Playing Field – faire Wettbewerbsbedingungen

Im Gegenzug zum zollfreien Zugang der Briten zum EU-Binnenmarkt verlangt die EU faire Wettbewerbsbedingungen – das sog. Level Playing Field. Einheitliche Umwelt-, Sozial- und Subventionsstandards sollen Veränderungen der Wettbewerbsstandards und somit einer Verzerrung der Bedingungen entgegenwirken.

Hinweis: Eine Überprüfung soll durch spezielle Schiedsgerichte erfolgen.

2.3 Dienstleistungen

Mit dem Austritt kommt es zum Wegfall der Dienstleistungsfreiheit. Dies führt mitunter zu erheblichen Erschwernissen, sofern grenzüberschreitend Dienstleistungen erbracht werden sollen. In besonderer Weise ist zudem der Finanzdienstleistungssektor betroffen. Für diesen Bereich wird jedoch bis März 2021 eine separate Rahmenvereinbarung erwartet. Für Unternehmen, die ihre Mitarbeiter regelmäßig entsenden, sieht das Abkommen zunächst neue Regelungen vor. Berufsqualifikationen müssen fortan im Einzelfall teils aufwendig beantragt und anerkannt werden; die bisherige automatische Anerkennung gehört der Vergangenheit an.

2.4 Verkehr und Logistik

Ein einheitlicher europäischer Luftraum und Verkehrsinnenmarkt im Straßenverkehr existiert nach dem Austritt nicht mehr. Der Warentransport und der Personenverkehr innerhalb der EU werden für Anbieter aus UK beschränkt. Das Abkommen sieht diesbezüglich besondere Bedingungen vor.

2.5 Fischerei

Die EU und UK haben sich vorerst – zeitlich befristet auf eine fünfjährigjährige Übergangsphase – auf einen neuen Rahmen für die gemeinsame Bewirtschaftung der Fischbestände geeinigt. Die Fangrechte für EU-Fischer sollen zunächst um 25% gekürzt werden. Ab Juni 2026 soll dann jährlich über die Fangquoten mit Großbritannien in multilateralen Gremien verhandelt werden.

2.6 Personenfreizügigkeit

Mit dem Austritt endete am 1.1.2021 die Personenfreizü-

gigkeit. Reisen sind natürlich weiterhin in beide Richtungen durchführbar. Grundsätzlich muss erst bei einem Aufenthalt von mehr als 90 Tagen ein Visum beantragt werden.

Hinweis: In UK wohnende EU-Bürger müssen im kostenlosen „EU Settlement Scheme“-Verfahren bis zum 30.6.2021 einen sog. Settled Status beantragen und so ihr Aufenthaltsrecht bestätigen lassen.

2.7 Datenschutz

Eine endgültige Einigung sieht das Abkommen in der Frage des Datenschutzes nicht vor. Vielmehr ist zunächst eine weitere viermonatige Übergangsfrist für Datentransfers in Richtung UK vorgesehen. Eine Verlängerung ist bis auf den 30.6.2021 möglich. Wesentliche Regelungsinhalte der DSGVO wurden in das neue britische Datenschutzgesetz (UK-GDPR) überführt. Seitens der britischen Regierung wird nun der Erlass eines sog. Angemessenheitsbeschlusses durch die EU-Kommission gem. Art. 45 DSGVO angestrebt. UK soll offiziell datenschutzrechtlich als „sicheres Drittland“ eingestuft werden, sodass beispielsweise EU-Unternehmen sich beim Datentransfer nach UK hierauf berufen können. Dies hätte für die Unternehmen den Vorteil, selbst nicht für weitere aufwendige Schutzmaßnahmen sorgen zu müssen.

Empfehlung: Betroffenen Unternehmen muss geraten werden, die weiteren Entwicklungen zu verfolgen und im

Fall des ausbleibenden Angemessenheitsbeschlusses geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

3. Bereichsspezifische Regelungen

Über die vorstehenden Regelungen hinaus enthält das Abkommen eine Vielzahl spezifischer Regelungen aus den unterschiedlichsten Bereichen, wie etwa

- » Regulierungspraxis,
- » soziale Sicherheit,
- » staatliche Beihilfen,
- » Energiewirtschaft,
- » Steuertransparenz,
- » Strafverfolgung,
- » Streitbeilegung.

Fazit

Das Abkommen lässt viele Fragen offen. Wichtige Entscheidungen wurden in einigen Bereichen lediglich vertagt – mit offenem Ende. Daraus resultierende Streitigkeiten sind prädestiniert. Gleichwohl ist dieses Abkommen ein wichtiges Signal und ein wesentlicher Schritt für die Neuordnung der Beziehungen zwischen der EU und UK.

RA Andy Weichler

Erweiterte Pflicht zur Krisenfrüherkennung

Zum 1.1.2021 ist das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) in Kraft getreten. Hiermit hat der Gesetzgeber für in Zahlungsschwierigkeiten geratene Unternehmen ein neues Instrument geschaffen, durch das ein Insolvenzverfahren vermieden werden kann und vielmehr im Vorfeld eine Sanierung oder Restrukturierung des Unternehmens möglich ist.

1. Neue Pflichten für die Geschäftsführung

Inhalt dieses Gesetzes sind jedoch nicht nur Regelungen über die Sanierung oder Restrukturierung. Insbesondere werden in § 1 des StaRUG Pflichten der Geschäftsleitung zur fortlaufenden Überwachung der Entwicklung des Unternehmers normiert. Hiernach sind die vertretungsbefugten Organe verpflichtet, sich fortlaufend über die Entwicklung des eigenen Unternehmers zu informie-

ren, um mögliche Krisen frühzeitig erkennen zu können.

Sollte eine potenziell eintretende Krise erkannt werden, so ist die Geschäftsleitung zum Ergreifen von geeigneten Maßnahmen verpflichtet. Weiterhin ist die Geschäftsleitung verpflichtet, unverzüglich eine Meldung an ein Überwachungsorgan vorzunehmen, sofern ein solches besteht.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, ist es unausweichlich, dass in regelmäßigen Abständen die Entwicklung, die Chancen und die Risiken analysiert und schriftlich festgehalten werden.

Hinweis: Soweit eine Krise oder ein Krisenpotenzial entdeckt werden, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um eine solche Krise abzuwenden oder zu beseitigen. Auch dies sollte ausdrücklich schriftlich festgehalten werden.

2. Erweiterte Haftung der Geschäftsleitung

Sofern die Geschäftsleitung der Pflicht zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement nicht ausreichend nachkommt, ist mit einer Haftung zu rechnen. Der Gesetzgeber verweist hierbei auf die bereits bestehenden Haftungsnormen des § 43 Abs. 1 GmbHG und des § 93 Abs. 2 AktG. Hier haften der Geschäftsführer oder der Vorstand, wenn dieser nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns oder Geschäftsleiters angewendet hat. Nach dem Willen des Gesetzgebers kann dies nun auch gegeben sein, wenn keine Krisenfrüherkennung oder kein Krisenmanagement durchgeführt wurde.

Hinweis: In einem solchen Fall wird dann oftmals von der Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs gegen das Vertretungsorgan auszugehen sein, wenn durch die fehlende Krisenfrüherkennung ein kausaler Schaden entstanden ist.

3. Zahlungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nach Insolvenzzreife

Neben der Verschärfung der Pflichten zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement hat sich der Gesetz-

geber aber auch dafür entschieden, mit dem neu eingeführten § 15b InsO die Haftung der Geschäftsleitung zu reduzieren. Hier stellt der Gesetzgeber nunmehr klar, dass es keine persönliche Haftung des Geschäftsleiters zur Folge haben soll, wenn Zahlungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang getätigt wurden, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dienen. Dies gilt längstens für den Zeitraum, den die Geschäftsleitung für die Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens benötigt oder für Maßnahmen, die einer nachhaltigen Beseitigung der Insolvenzzreife dienen. Hier gilt weiterhin bei der Zahlungsunfähigkeit höchstens der Zeitraum von drei Wochen und bei der Überschuldung ein Zeitraum von bis zu sechs Wochen.

Empfehlung

Durch die neue Gesetzeslage ist die Geschäftsleitung verpflichtet, mögliche Krisen frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Um hier einer persönlichen Haftung zu entgehen, ist eine genaue Dokumentation aller Maßnahmen unabdingbar.

RA Jan-Erik Twehues

Einseitige Anordnung von Kurzarbeit im individuellen Arbeitsverhältnis

Auch wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld erfüllt sind, ist eine einseitige Anordnung der Kurzarbeit gegenüber dem Arbeitnehmer nur bei Bestehen einer rechtlichen Grundlage möglich. In einem aktuellen Urteil hat das Arbeitsgericht Stuttgart jedoch entschieden, dass eine Änderungskündigung mit dem Ziel, Kurzarbeit zu ermöglichen, gerechtfertigt sein kann.

1. Sachverhalt: Corona-bedingte Kurzarbeit

Geklagt hatte eine seit 2011 im Bereich Soziales und Pflege bei der Betreiberin B tätige Angestellte (A). Nachdem es Mitte März 2020 zu einer vorübergehenden Schließung der Kindergärten und Kindertagesstätten kam, zeigte die B gegenüber der Arbeitsagentur einen Arbeitsausfall in ihrem Betrieb an. Rückwirkend zum 1.4.2020 wurde von der Arbeitsagentur Kurzarbeitergeld bewilligt. Die A verweigerte jedoch die Zustimmung zur Einführung der Kurzarbeit. Am 22.4.2020

sprach die B die fristlose sowie hilfsweise die ordentliche Änderungskündigung zum 31.7.2020 aus. Mit dieser sollte die B berechtigt werden, für die Zeit vom 18.5.2020 bis voraussichtlich 31.12.2020 Kurzarbeit anzuordnen, sofern ein erheblicher Arbeitsausfall bestehe und sämtliche weiteren Voraussetzungen für einen Anspruch auf Gewährung von Kurzarbeitergeld gem. §§ 95 ff. SGB III vorlägen.

2. Voraussetzungen und Abwicklung der Anordnung von Kurzarbeit

Sofern weder in den Arbeitsverträgen noch in geltenden Betriebsvereinbarungen oder – auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findenden – Tarifverträgen festgehalten ist, dass Kurzarbeit möglich ist und durch den Arbeitgeber angeordnet werden darf, ist die ergänzende vertragliche Zustimmung des Arbeitnehmers erforderlich. Stimmt dieser der Kurzarbeit nicht zu, ist der Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet, dem Mitarbeiter weiterhin seine vertraglich vereinbarte (volle) Arbeitsvergütung zu zahlen.



Eine Alternative zu der erforderlichen Zustimmung stellt die Änderungskündigung dar, wonach mit der Kündigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses gleichzeitig eine Weiterbeschäftigung zu neuen, geänderten Konditionen angeboten wird. Dies eröffnet dem Arbeitnehmer die Möglichkeit, ganz aus dem Betrieb auszuschneiden oder aber unter den geänderten Bedingungen weiter zu arbeiten. Aufgrund der zu wählenden Kündigungsfristen von z.T. mehreren Monaten ist eine ordentliche Änderungskündigung zur Einführung von Kurzarbeit jedoch wenig zweckmäßig. Eine fristlose Änderungskündigung würde diesem Umstand Abhilfe schaffen, dafür müsste aber auch den bislang stark erhöhten Anforderungen genügt werden.

3. Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart

Das Arbeitsgericht Stuttgart hat in seinem Urteil vom 22.10.2020 (Az.: 11 Ca 2950/20) die Begründung der fristlosen Änderungskündigung mit der Einführung von Kurzarbeit erstmals ausdrücklich bejaht. Erforderlich zur Begründung der Fristlosigkeit der Änderungskündigung seien:

» die Wahrung einer Ankündigungsfrist für den Beginn

der Kurzarbeit (hier: drei Wochen ausreichend);

- » eine ordnungsgemäße Sozialauswahl unter den in Betracht kommenden Mitarbeitern (d.h.: Voraussetzungen zur Gewährung von Kurzarbeitergeld nach dem SGB III liegen jeweils auch in der Person des Arbeitnehmers vor);
- » die Begrenzung der Dauer der Kurzarbeit;
- » das Nichtvorhandensein milderer Mittel (zum Nachweis ist insbesondere ein Versuch notwendig, vor der Kündigung eine individuelle Absprache mit der Beschäftigten zu erreichen).

Hinweis

Zu beachten ist, dass diese AG-Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist und die Bestätigung durch das zuständige Landesarbeitsgericht als Rechtsmittelinstanz und ggf. das BAG noch abzuwarten bleibt.

AKTUELL NOTIERT

Gewerblicher Grundstückshandel bei Errichtung eines Erweiterungsbaus

Umfassende Bau- und Erweiterungsmaßnahmen, die der Steuerpflichtige bei bevorstehender Veräußerung an einer langjährig privat vermieteten Immobilie vornimmt, können dazu führen, dass das Grundstück gewerblichem Betriebsvermögen zuzuordnen ist.

Eine nicht steuerbare Vermögensverwaltung ist i.d.R. überschritten, wenn mehr als drei Objekte innerhalb eines Zeitraums von etwa fünf Jahren ab dem Erwerb oder der Errichtung der Objekte wieder veräußert werden. Auch

wenn auf den ersten Blick die grundsätzliche Anforderung an den gewerblichen Grundstückshandel – die Veräußerung von mehr als drei Objekten innerhalb von fünf Jahren – nicht gegeben ist, kann unter bestimmten Umständen ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegen.

Zu dieser Sachlage hat der BFH mit Urteil vom 15.1.2020 (Az.: X R 18, 19/18) entschieden, dass ein gewerblicher Grundstückshandel für privat vermietete Immobilien vorliegen kann, wenn der Steuerpflichtige im Hinblick auf eine

Veräußerung Baumaßnahmen ergreift, die derart umfangreich sind, dass hierdurch das bestehende Gebäude nicht nur erweitert oder über seinen bisherigen Zustand hinausgehend wesentlich verbessert, sondern ein neues Wirtschaftsgut „Gebäude“ hergestellt wird. Dabei sei es unbeachtlich, ob durch die Maßnahmen ein eigenständiges, neben den Bestandsbau tretendes Gebäude, ein

selbständiger Gebäudeteil oder ein einheitliches neues Gebäude entsteht.

Hinweis: Sehr wichtig ist die Folge, dass in diesem Fall bei der Veräußerung nicht nur ein Grundstück zählt, sondern es werden (mindestens) zwei Grundstücke veräußert, die in die sog. 3-Objekt-Grenze einzubeziehen sind.

RAin/StBin Antje Ahlert

Eintragungspflicht in das Marktstammdatenregister

Seit dem 31.1.2019 ist das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur das zentrale Register für alle Stromerzeugungsanlagen. Betreiber von Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerken, Batteriespeichern, KWK-Anlagen, Windenergieanlagen oder Notstromaggregaten sind gesetzlich dazu verpflichtet, sich und ihre Anlagen in das Register einzutragen. Alle laufenden Anlagen müssen unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme eingetragen werden.

Dies gilt ebenfalls für Anlagen, die bereits in einem früheren Register eingetragen wurden, sowie für Anlagen, die

keine Vergütung erhalten. Um den Verlust der EEG-Vergütung zu vermeiden, müssen die vom Gesetzgeber vorgegebenen Fristen eingehalten werden:

- » Wenn eine Anlage vor dem 31.1.2019 in Betrieb gegangen ist, dann gilt für die Registrierung eine zweijährige Frist (31.1.2021).
- » Wenn eine Anlage nach dem 31.1.2019 in Betrieb gegangen ist, muss die Registrierung einen Monat nach der Inbetriebnahme der Anlage erfolgt sein.

Hinweis: Bei nicht erfüllter Meldepflicht kann ein Bußgeld verhängt werden.

RAin Maha Steinfeld

Sozialversicherung: Grenzwerte 2021

Die paritätische Finanzierung der Krankenkassenbeiträge wurde 2019 wiedereingeführt und besteht weiterhin auch für das Jahr 2021. Danach bezahlen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung jeweils zur Hälfte. Bei Auszubildenden mit einem Entgelt bis zu 325 € monatlich zahlt ausschließlich der Arbeitgeber die Beiträge. Wird durch eine Einmalzahlung wie z. B. das Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld diese Grenze überschritten, entfällt die Erleichterung. Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen dann wie gewohnt die Beiträge zu gleichen Teilen.

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt für das Jahr 2021 auf 1,3%. Die aktuellen Größen zur Sozialversicherung entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Übersicht.

Hinzuweisen ist außerdem auf die Erhöhung des Mindestlohnes ab dem 1.1.2021 von 9,35 € auf 9,50 €; ab dem 1.7.2021 wird er auf 9,60 € steigen. Damit reduziert

sich die monatliche Maximalarbeitszeit für Minijobber bis zum 31.6.2021 auf 47 Stunden/Monat.

Bei den Jahresabschlussarbeiten in der Personalabteilung müssen weitere Abgaben beachtet werden. Die Umlage zur Künstlersozialabgabe bleibt unverändert bei 4,2%. Wir erinnern an die Abgabe der Meldung der abgabepflichtigen Entgelte 2020 bis zum 31.3.2021. Diese Meldung ist Grundlage für den Beitragsbescheid, der neben eventuell festgesetzten Vorauszahlungen nach Bekanntgabe zu einer Zahlungsverpflichtung führt.

Ebenfalls zum 31.3.2021 müssen die Angaben und die Zahlung zur Schwerbehindertenabgabe 2020 erfolgen. Der Lohnnachweis an die Berufsgenossenschaft ist bis zum 16.02.2021 elektronisch an die zuständige Berufsgenossenschaft zu übermitteln. Die Beiträge sind nach Erlass des Beitragsbescheides zu entrichten.

Alle Werte ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Wichtige SV-Werte und Steuer-Termine 2021

Alle Angaben in EUR und monatlich, wenn nicht anders angegeben.

Beitragsart	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung		
a) Allgemein, jährlich*	64.350,00	64.350,00
b) Für am 31.12.2002 wegen Überschreitung der Grenze 2002 privat Krankenversicherte **	58.050,00	58.050,00
Beitragsbemessungsgrenze		
Renten- und Arbeitslosenversicherung		
monatlich	7.100,00	6.700,00
jährlich	85.200,00	80.400,00
Kranken- und Pflegeversicherung		
monatlich	4.837,50	4.837,50
jährlich	58.050,00	58.050,00
Beitragsätze		
Rentenversicherung (davon je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	18,6 %	18,6 %
Arbeitslosenversicherung (davon je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	2,4 %	2,4 %
Krankenversicherung + kassenindividueller Zusatzbeitrag (davon je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	14,6 %	14,6 %
Durchschnittlicher Zusatzbeitrag	1,3 %	1,3 %
Pflegeversicherung mit Elterneigenschaft (davon je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber)***	3,05 %	3,05 %
für Kinderlose	3,30 %	3,30 %
Max. Arbeitgeberzuschuss freiwillige gesetzliche Krankenversicherung	353,14 + halber individueller Zusatzbeitrag	353,14 + halber individueller Zusatzbeitrag
Max. Arbeitgeberzuschuss private Krankenversicherung****	384,58	384,58
Max. Arbeitgeberzuschuss Pflegeversicherung (außer Sachsen)	73,77	73,77
Pflegeversicherung (nur Sachsen)		49,58
Bezugsgröße RV/AV		
monatlich	3.290,00	3.115,00
jährlich	39.480,00	37.380,00

* § 6 Abs. 6 SGB V.

** § 6 Abs. 7 SGB V.

*** Beim Arbeitnehmer kommt ggf. der von ihm allein zu tragende Beitragszuschlag für Kinderlose (0,25 %) hinzu, hierzu erhält er keinen Zuschuss. Beitragstragung in Sachsen abweichend: Arbeitgeber 1,025 % und Arbeitnehmer 2,025 % (ggf. plus 0,25 % Beitragszuschlag für Kinderlose).

**** In diesem Betrag ist der durchschnittliche Zusatzbeitrag von 1,3 % enthalten.

Mini-Jobs

Beitragsart	Höhe
Beiträge für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Mini-Jobs) Pauschaler Arbeitgeberbeitrag	
Krankenversicherung	13 %
Rentenversicherung	15 %
Pauschalsteuer (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag)	2 %
Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigten (Mini-Jobs)	450,00
Mindestbemessungsgrundlage in der Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte	175,00
Mindestbeitrag/Monat (175 € x 18,6 %)	32,55
Gleitzone (bis 30.06.2019) Übergangsbereich (ab 01.07.2019)	450,01 bis 850,00 450,01 bis 1.300,00
Geringverdienergrenze für Auszubildende (Sozialversicherungsbeitrag trägt der Arbeitgeber allein)	325,00
Höchstbeitrag für Direktversicherungen jährlich 8 % der BBG RV steuerfrei davon max. sv-frei	6.816,00 3.408,00
Mindestzahlbetrag für die Beitragspflicht von Versorgungsbezügen in der KV und PV (Freibetrag)	164,50
Insolvenzgeldumlage	0,06 %
Umlage für Künstlersozialabgabe	4,2 %

Sachbezugswerte 2021

Freie Verpflegung in EUR

Arbeitnehmer und volljährige Familienangehörige

	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung insgesamt
monatlich	55,00	104,00	104,00	263,00
täglich	1,83	3,47	3,47	8,77

Freie Unterkunft in EUR

(monatlich)	237,00
kalendertäglich	7,90

Steuer-Termine 1. Quartal 2021

EST und KSt Vorauszahlungen	11. März 2021
LSt und USt monatlich	11. Januar 2021 10. Februar 2020 10. März 2020
LSt und USt quartal	11. Januar 2021
USt quartal mit Fristverlängerung	10. Februar 2021
GewSt Vorauszahlungen	15. Februar 2021

Fälligkeitstermine Sozialversicherung

Monat	Abgabetermin Beitragsnachweis	Fälligkeitstag
Januar	25. Januar 2021	27. Januar 2021
Februar	22. Februar 2021	24. Februar 2021
März	26. März 2021	29. März 2021

BONMOT ZUM SCHLUSS

*„Alle früheren Vorschläge sind in dem neuen Vertrag,
aber irgendwie versteckt und verschleiert.“*

Valéry Giscard d'Estaing, 2.2.1926 – 2.12.2020, französischer Politiker, von 1974 – 1981 Staatspräsident von Frankreich sowie von 1962 – 1966 und 1969 – 1974 Finanz- und Wirtschaftsminister. Als seine größte politische Leistung gilt die Vision von globaler Verantwortung der großen europäischen Nationen, die er mit dem damaligen deutschen Bundeskanzler Helmut Schmidt teilte.

Impressum

PKF WULF GRUPPE | www.pkf-wulf-gruppe.de

PKF WULF & PARTNER Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart | info@pkf-wulf.de

PKF WULF BURR KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Weissach | info@pkf-burr.de

PKF WULF EGERMANN oHG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Balingen | info@pkf-egermann.de

PKF WULF ENGELHARDT KG

Steuerberatungsgesellschaft
Augsburg | info@pkf-engelhardt.de

PKF WULF NIGGEMANN WANDEL GmbH & Co. KG

Steuerberatungsgesellschaft
Rottweil | info@pkf-niggemann.de

PKF WULF PACKOWSKI

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Stuttgart | info@pkf-packowski.de

PKF WULF RAGER KG

Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart | Kirchheim | info@pkf-rager.de

PKF WULF SCHÄDLER BEY GmbH & Co. KG

Steuerberatungsgesellschaft
Singen | info@pkf-schaedler.de

PKF WULF WÖBNER WEIS GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Freudenstadt | Bondorf | Deckenpfronn
zentrale@pkf-woessner-weis.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

*PKF WULF GRUPPE ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF WULF GRUPPE übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-wulf-gruppe.de einsehbar.